

Kunden-Nr.:
Vertrags-Nr.:

## Vertrag

über die

## Stromeinspeisung in das ODR-Netz

zwischen

- nachfolgend **Einspeiser** genannt -

und der

**EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen**

- nachstehend **ODR** genannt -

Bearbeiter:  
Telefon: (0 79 61)

## 1. Eigenerzeugungsanlage des Einspeisers

Der Einspeiser betreibt eine Eigenerzeugungsanlage in

als Photovoltaikanlage

mit einer maximalen Erzeugungsleistung von      kW.

Die Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage ist der ODR rechtzeitig anzuzeigen, um gegebenenfalls den Anschluss an das ODR-Netz zu verstärken. Eine Erweiterung macht eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich.

Der Einspeiser sichert zu, dass die eingespeiste Energie ausschließlich in der vorstehend beschriebenen Anlage erzeugt wird. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies der ODR nachweisen. Entsprechende Nachweise wird der Einspeiser hinsichtlich der Umstände erbringen, die für die Festlegung der Vergütung von Bedeutung sind.

## 2. Messung

Die Messeinrichtung besteht aus einem

**kundeneigenen Zähler (bei kundeneigenem Zähler entfällt der Messpreis)**

Die Messung erfolgt in der Spannungsebene 230/400 Volt.

## 3. Stromeinspeisung, Eigentumsgrenze

Der Einspeiser speist die elektrische Energie in der Spannungsebene 230/400 Volt mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in das Netz der ODR ein. Die ODR nimmt die elektrische Energie aus der Eigenerzeugungsanlage des Einspeisers nach Maßgabe des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) in ihr Netz auf.

Als Eigentumsgrenze innerhalb der Übergabestelle ist vereinbart:

**Die kundenseitigen Klemmen der Hausanschlusssicherung. Anschluss ab Ortsnetz.**

## 4. Vergütung, Messpreis

Die Vergütung der in das Netz der ODR eingespeisten Energie erfolgt entsprechend den Vorschriften des EEG und dem dort vorgesehenen Mindestentgelt. Für die Messeinrichtung bzw. Abrechnung und Gutschriftverfahren entrichtet der Einspeiser einen Messpreis.

Die aktuelle Vergütung sowie der aktuelle Messpreis sind in Anlage 1 und Anlage 2 zu diesem Vertrag zu entnehmen.

Sollte eine wesentliche Änderung des EEG eintreten, z. B. weil das EEG mit EG-Recht nicht vereinbar ist, behält sich ODR vor, zuviel gezahlte Einspeisevergütungen vom Einspeiser erstattet zu verlangen, soweit dies rechtlich rückwirkend für zulässig erklärt wird oder möglich ist.

## 5. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung des Vertrages lässt die Verpflichtung der ODR zur Aufnahme und Vergütung des regenerativ erzeugten Stroms gemäss EEG unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist möglich, wenn der Einspeiser bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht einhält.

Insbesondere sind die in den „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der ODR“ (Anlage 3) unter Punkt 1 genannten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 6. Sonstiges

Die beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der ODR“ vom 13.03.2003 (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Vertrages.

## 7. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

den \_\_\_\_\_

.....  
(Name und Unterschrift des Einspeisers)

### Anlagen

- Zweitfertigung des Vertrages
- Preisblatt für Einspeisevergütungen nach dem „Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)“ (Anlage 1)
- Preisblatt der Messpreise für Stromeinspeisungen (Anlage 2)
- Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der ODR (Anlage 3)
- Bankverbindung, Umsatzsteuersatz für die Einspeisevergütung (Anlage 4)

Anlage 1  
zum Stromeinspeisevertrag

**Einspeisevergütungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**  
**- gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt ab 01.01.2003 bis 31.12.2003 -**

1. Einspeisevergütung für Stromeinspeisungen aus **solarer Strahlungsenergie**

Die Einspeisevergütung beträgt gemäß § 8 EEG

- bei Solaranlagen, die an oder auf bauliche Anlagen angebracht sind

a) mit einer installierten elektrischen Leistung bis 5 MW 45,7 Cent/kWh

- bei Solaranlagen, die nicht an oder auf bauliche Anlagen angebracht sind

a) mit einer installierten elektrischen Leistung bis 100 kW 45,7 Cent/kWh

2. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Anlage 2  
zum Stromeinspeisevertrag

**Messpreise für Stromeinspeisungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz**

- gültig ab dem 01.05.2001 -

	EUR/Jahr
<b><u>Niederspannung:</u></b>	
<b>direkte Messung:</b>	
- Einrichtungszähler	18,00
- Zweirichtungszähler	29,00
<b>Wandler-Messung (ab 40 kW):</b>	
- Einrichtungszähler	27,00
- Zweirichtungszähler	38,00
- Lastgangzähler	583,00
<b><u>Mittelspannung:</u></b>	
- Einrichtungszähler	575,00
- Zweirichtungszähler	654,00
- Lastgangzähler	1.107,00

Neben den aufgeführten Preisen werden für Messung, Abrechnung und Gutschriftverfahren keine weiteren Gebühren erhoben.

Eine Anpassung der genannten Messpreise bleibt vorbehalten, sofern die Beschaffungs-, Montage- und Betriebskosten für Messeinrichtungen sich ändern.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

## Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der ODR

(Stand: 13.03.2003)

### 1. Anschluss der Anlage des Einspeisers an das Netz

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz der ODR gilt

- die "Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)" und
- die "Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB)" in den jeweils gültigen Fassungen.

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz der ODR gilt

- die "Technischen Richtlinien Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Mittelspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)" und
- die "VDEW-Richtlinien über Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Einspeisern aus dem Mittelspannungsnetz" mit Anhang der ODR in den jeweils gültigen Fassungen.

Für den Anschluss wurde eine besondere Vereinbarung getroffen, deren Inhalt Bestandteil des Vertrages über die Stromeinspeisung ist.

### 2. Stromeinspeisung in das ODR-Netz

Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der ODR müssen die in der „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)" des VDEW zur Blindstromkompensation festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Andernfalls ist die ODR nicht verpflichtet, die elektrische Energie in ihr Netz aufzunehmen. Für die Stromeinspeisung in das Mittelspannungsnetz muss der Bezug oder die Lieferung der Blindleistung dem im Netzanschlussvertrag festgelegten Leistungsfaktor entsprechen.

Für die insgesamt vom Einspeiser beanspruchte Blindarbeit beträgt die Freigrenze 50 % der in der Hochtarifzeit von der ODR gelieferten Wirkarbeit.

### 3. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen der ODR entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung und Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die ODR wird die Messeinrichtung auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Die ODR legt Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung fest. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in 20.000 V zusätzlich eine Messzelle auf seine Kosten bereit. Dabei sind die Bedingungen gem. Ziffer 1 zu beachten.

Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum der ODR.

Der Einspeiser haftet der ODR für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Einspeiser weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies der ODR unverzüglich mit.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie (z. B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und die ODR einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

#### 4. Einspeisevergütung und Zahlungsbedingungen

Die Einspeisevergütungen gemäß Anlage 1 sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet wird, falls der Einspeiser verpflichtet ist, Umsatzsteuer für seine gelieferte elektrische Energie zu erheben.

Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abstimmung mit dem Einspeiser von der ODR festgelegt. Es sind folgende Modelle möglich:

Gutschrifterstellung bei Monatsablesung und Monatsgutschrift:

Die Stromeinspeisung wird monatlich vom Einspeiser abgelesen, der ODR bis zum 2. Arbeitstag des folgenden Monats mitgeteilt und dafür eine Monatsgutschrift erstellt. Der Gutschriftsbetrag ist zum 15. des der Stromeinspeisung folgenden Monats fällig.

Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift:

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich vom Einspeiser abgelesen und darüber bis zum 15. des Folgemonats eine Gutschrift erstellt. Unterjährige Abrechnungen sind hierbei jederzeit möglich, wenn der Zählerstand bis zum 2. Arbeitstag des Folgemonats der ODR mitgeteilt wird. Der Gutschriftsbetrag ist dann zum 15. des der Stromeinspeisung folgenden Monats fällig.

Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresendabrechnung:

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die Jahresabrechnung ist zum 15. des der Jahresablesung folgenden Monats fällig. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leistet die ODR monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangehenden Kalenderjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils bis zum 15. eines Monats für den Vormonat.

## 5. Haftung

Für Schäden aus Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber der ODR, soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift, nur im Rahmen der §§ 6, 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).

Die ODR haftet entsprechend § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 7 AVBEltV.  
Schäden sind der ODR unverzüglich mitzuteilen.

## 6. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Sollte die ODR durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der ODR wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der Einspeiser unterrichtet die ODR unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. ä.).

Die ODR darf die Stromeinspeisung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Die ODR wird jede Unterbrechung unverzüglich beheben.

Die ODR wird den Einspeiser von einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig unterrichten.  
Die Unterrichtung entfällt, wenn sie

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die ODR dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## 7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ellwangen, wenn der Einspeiser Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## 8. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der ODR zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

## 9. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

## 10. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Eigenerzeugungsanlage übernimmt.

**Anlage 4**  
zum Stromeinspeisevertrag

**Bankverbindung, Umsatzsteuersatz für die Einspeisevergütung:**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort)

\_\_\_\_\_  
(Kundennummer)

\_\_\_\_\_  
(für die Eigenerzeugungsanlage in...)

**Bankverbindung**

\_\_\_\_\_  
(Bankleitzahl)

\_\_\_\_\_  
(Kontonummer)

\_\_\_\_\_  
(Bankbezeichnung)

**Abrechnungszyklus**

Der Stromeinspeiser entscheidet sich hinsichtlich der Einspeisevergütung für die

- Monatsabrechnung mit Monatsgutschrift
- Jahresabrechnung mit Jahresgutschrift
- Jahresabrechnung mit monatlichem Abschlag

Bitte wählen Sie die gewünschte Art der Ablesung und Vergütung. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der ODR“ (Anlage 3) unter Punkt 4, Einspeisevergütung und Zahlungsbedingungen.

## Umsatzsteuer

Für die Stromeinspeisung bezüglich der Umsatzsteuer gilt folgendes:

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ja  nein

wenn ja die Steuernummer unter der ich/wir beim Finanzamt  
geführt werde(n) lautet:

\_\_\_\_\_

wenn ja die Einspeisung wird mit folgendem Steuersatz beim Finanzamt veranlagt:

Regelsteuersatz 16 %

Kleinunternehmer (§ 19 Umsatzsteuergesetz) 0 %

Durchschnittssteuersatz bei Land- und  
Forstwirtschaft (§ 24 Umsatzsteuergesetz) 9 %

### Bitte beachten Sie unbedingt folgende Hinweise:

Bei der Steuernummer handelt es sich um die Steuernummer unter der Sie bei Ihrem Finanzamt geführt werden. Dies ist nicht die Umsatzsteuer-Ident-Nummer.

Stellt sich nachträglich heraus, dass entgegen Ihrer Angabe keine Umsatzsteuerpflicht vorgelegen hat, sind Sie verpflichtet, die von uns entrichtete Umsatzsteuer zurückzuzahlen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift Kunde)

Die im Zusammenhang mit dem zwischen Ihnen und uns bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zweck der Stromabrechnung gespeichert.